

Merkblatt 01/2012

Einkauf

Allgemeine Hinweise

Wozu dient ein Einkauf?

Mit einem Einkauf können Vorsorgelücken geschlossen werden. Lücken entstehen, wenn während der Berufstätigkeit Beitragsjahre fehlen, wenn Auszahlungen – z.B. nach einer Scheidung – getätigt wurden sowie wenn ausserordentliche Lohnerhöhungen erfolgten, die nicht im Finanzierungsmodell einberechnet sind. Versicherte haben die Möglichkeit, diese Lücken oder einen Teil davon mittels freiwilligen Zahlungen einzukaufen.

Zudem kann zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Pensionierung sowohl die bis Alter 64 bestehende Kürzung durch einen Einmalbeitrag ganz oder teilweise eingekauft werden als auch die Kürzung infolge Beteiligung am Überbrückungszuschuss (UeZ), welcher als Ersatz für die noch fehlende AHV-Altersrente dient.

Vorteile

Der freiwillige Einkauf im Rahmen der beruflichen Vorsorge ist bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden vom steuerbaren Einkommen abziehbar und senkt dadurch den Steuerbetrag. Der wichtigste Vorteil ist jedoch die Erhöhung der Leistungen im Alter und für Hinterlassene. Weiter kann bei der PKZH von überdurchschnittlichen Zinsen profitiert werden. Ein Einkauf ist eine Kapitalanlage und bietet einen fast unbeschränkten Kapitalschutz.

Ein Einkauf kann auch mit Geldern aus der Säule 3a getätigt werden. Da diese bereits steuerlich abgezogen wurden, erfolgt der Übertrag steuerneutral. Der Vorteil liegt im höheren Zins bei der PKZH.

Nachteile

Das in die 2. Säule eingebrachte Geld ist gebunden und eine nachträgliche Auszahlung nur noch eingeschränkt möglich.

Einschränkungen bei Kapitalauszahlungen

Wurden Einkäufe innerhalb der letzten 3 Jahre vor einem Kapitalbezug getätigt, dürfen die Einkäufe inkl. Zinsen nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wird Kapital bezogen für

- eine Barauszahlung beim Verlassen der Schweiz oder bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
 - eine Auszahlung für den Erwerb von Wohneigentum
 - eine Kapitalauszahlung bei einer Alterspensionierung (maximal 50% des Altersguthabens)
- kann die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe der letzten 3 Jahre nachträglich aberkannt werden. In diesem Fall wird jedoch die Besteuerung der Kapitalleistung um den Einkaufsbetrag reduziert. Im Kanton Zürich sind Einkäufe bis CHF 12'000 pro Jahr von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Einkauf der Vorsorgelücke

Wer kann sich einkaufen?

Grundsätzlich jene Versicherten, die das 64. Altersjahr noch nicht erreicht haben und eine Vorsorgelücke haben. Eine allfällige Vorsorgelücke wird jährlich auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesen.

Einschränkungen

Ein Einkauf kann geleistet werden, wenn

- der Fragebogen für Neueintretende vollständig ausgefüllt eingereicht wurde.
- vorgängig sämtliche Guthaben aus der beruflichen Vorsorge in die PKZH eingebracht wurden.
- aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit, nicht das grösstmögliche Säule 3a Guthaben (gemäss Tabelle Art. 60a, Abs. 2 BvV2 und Art. 7 Abs. 1 Best, a BVV3) angespart wurde.
- kein Vorsorgekapital im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen wurde und dieser Vorbezug noch nicht vollständig zurückbezahlt wurde.

Lediglich ein teilweiser Einkauf kann geleistet werden, wenn

- Versicherte aus dem Ausland zugezogen sind und erstmals in der Schweiz einer Vorsorgeeinrichtung angehören. In diesem Fall können in den ersten 5 Jahren maximal 20% des versicherten Lohns eingekauft werden.
- aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit, das grösstmögliche Säule 3a Guthaben (gemäss Tabelle Art. 60a, Abs. 2 BvV2 und Art. 7 Abs. 1 Best, a BVV3) angespart wurde, sofern die Lücke diesen Betrag übersteigt. In diesem Fall kann die Differenz zwischen Lücke und dem Säule 3a Guthaben eingekauft werden.
- Versicherte bereits eine Alterspension beziehen. In diesem Fall wird das Guthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung bei der Berechnung der Lücke angerechnet.

Berechnung der Lücke

Eine Lücke entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem zum Berechnungszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben der versicherten Person.

Vorgehen

Beabsichtigen Sie einen Einkauf zu tätigen, so kontaktieren Sie die zuständige Person bei der PKZH (www.pkzh.ch/Kontakt). Nach der Anfrage werden wir Ihnen die maximal mögliche Einkaufssumme berechnen und zusammen mit einem Entscheidformular mitteilen. Dieses ist unterschrieben zu retournieren, anschliessend wird Ihnen für den gewünschten Einkauf eine Rechnung zugesandt. Überweisen Sie bitte keine Einkaufssumme, ohne dass wir Ihnen zuvor den möglichen Einkauf mitgeteilt haben.

Für die Steuerbescheinigung ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto der PKZH massgebend. Veranlassen Sie die Überweisung deshalb frühzeitig, besonders im Hinblick auf die Feiertage am Jahresende.

Einkauf bei vorzeitiger Pensionierung

1. Einkauf Überbrückungszuschuss (UeZ):

Der UeZ dient bei einer vorzeitigen Pensionierung als Ersatz für die noch ausstehende AHV-Altersrente. Die Finanzierung erfolgt durch einen Teil des Altersguthabens oder mit einem Einkauf. Der UeZ wird längstens 5 Jahre ausgerichtet und endet spätestens mit dem Erreichen des AHV-Rücktrittsalters.

Berechnung Überbrückungszuschuss (UeZ)

Der UeZ entspricht der Höhe der einfachen, maximalen AHV-Jahresrente von CHF 27'840. Gemäss Personalrecht der Stadt Zürich übernimmt die Arbeitgeberin Stadt Zürich 62% der Kosten, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Altersrücktritt ununterbrochen 8 Jahre gedauert hat. Die restlichen 38% der Kosten werden von den Versicherten selber finanziert, indem das Altersguthaben um den Betrag gekürzt wird. Dies hat eine lebenslängliche Kürzung der Alterspension zur Folge. Die Kürzung kann von der versicherten Person durch einen Einkauf kompensiert werden. Angeschlossene Unternehmen haben eigene Regelungen.

Vorgehen

Beabsichtigen Sie einen Einkauf zu tätigen, so kontaktieren sie die zuständige Person bei der PKZH (www.pkzh.ch/Kontakt). Wir informieren Sie gerne über Ihre Einkaufsmöglichkeit beim UeZ und stellen Ihnen eine Einkaufsberechnung mit der maximalen Einkaufssumme aus. Der Einkauf muss innerhalb von 3 bis 6 Monaten vor dem Altersrücktritt überwiesen werden.

2. Einkauf auf Alter 64:

Wer sich vor dem 64. Altersjahr pensionieren lässt und trotzdem eine Pension wie im Alter 64 erhalten will, kann das fehlenden Altersguthaben einkaufen. Dieser Einkauf kann sowohl von der versicherten Person als auch vom Arbeitgeber getätigt werden.

Einschränkungen

Siehe Einkauf der Vorsorgelücke.

Berechnung der Lücke

Bei einem Einkauf auf Alter 64 kann die Kürzung im Vergleich zum Alter 64 (Leistungsziel) ermittelt werden. Diese kann durch die Zahlung eines Einmalbetrages ganz oder teilweise vermieden werden.

Vorgehen

Beabsichtigen Sie, auch für den Einkauf auf Alter 64 einen Einkauf zu tätigen, werden wir Ihnen gerne eine provisorische Berechnung erstellen. Basierend auf der Berechnung kann dann dieser Entscheid zum Einkauf gefällt werden.

Hinweis

Die Altersleistungen (Alterspension, Alterskapital) inkl. möglicher Einkäufe können durch die versicherte Person einfach im Internet online berechnet werden. Die notwendigen Daten sind auf dem aktuellen Vorsorgeausweis ersichtlich.

Weitere Informationen zur Pensionskasse

Die Aktiv Versicherten erhalten jährlich von der PKZH einen Vorsorgeausweis.

Dieser informiert über:

- Altersguthaben und Freizügigkeitsleistung
- Invaliden- und Hinterlassenenpensionen
- Einkaufsmöglichkeiten
- Alterspension, falls Sie älter als 56 sind

Die Pensionsberechtigten erhalten Anfang Jahr einen Leistungsausweis.

Merkblätter sind zu folgenden Themen erhältlich:

- Übersicht
- Personalhypotheken
- Eintritt
- Austritt
- Beiträge und Leistungen
- Altersleistungen
- Wohneigentumsförderung
- Hinterlassenenleistungen

Das Vorsorgereglement und die Merkblätter können Sie auch bei Ihrem Arbeitgeber einsehen oder bei uns bestellen. Sämtliche Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich finden Sie auf: www.pkzh.ch